

Naunhofer Nachrichten



Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelsbach, Besershain, Beucha, Borsdorf, Licha, Erdmannshain, Juchshain
Großsteinberg, Klinga, Löhra, Kleinrössau, Kleinsteinberg, Lindhardt, Pömlitz, Seifertshain, Staudnitz, Threna, Wolfsbach, Zweenfurth und Umgegend.

Mit der Sonntags-Gratis-Beilage „Deutsches Familienblatt“.

Dieses Blatt erscheint in Naunhof jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit dem Datum des nachfolgenden Tages und kostet monatlich 35 Pf., vierteljährlich 1 Mark.
Für Inserate wird die gewöhnliche einhalbjährige Zeile oder deren Raum mit 8 Pfennigen berechnet, bei Wiederholungen tritt Preisdemuthung ein.

Nr. 35.

Freitag, den 23. März 1894

4. Jahrg.

Bekanntmachung,

die Sonn- und Festtagssruhe im Handelsgewerbe betr.

Vom 2. Osterfeiertage ab bis auf Weiteres beginnt hierzulande der **Vormittags-Gottesdienst um 10 Uhr**.

Mit Rücksicht hierauf werden folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gegeben.

I. Jederzeit gestattet ist der Verkauf von Brot und weißer Bäderwaare.

II. Außerhalb des Vormittags-Gottesdienstes erlaubt ist der Handel mit Milch und der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial.

III. Der Verkauf von sonstigen Gthaaren und von Materialwaaren darf mit nachstehender Ausnahme nur stattfinden von

$\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ Uhr, eine Stunde vor dem

$\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ Uhr, zwei Stunden nach dem Vormittags-Gottesdienst,

sollte derselbe aus, so ist der Verkauf bereits von 2 Uhr ab zulässig.

Der Verkauf von Fleisch-, Fisch- und Wurstwaren ist nur zulässig von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ Uhr, von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ Uhr und von

6 bis 8 Uhr Nachmittags.

IV. Der Kleinhandel mit anderen als den bisher genannten Gegenständen ist nach Beendigung des Vormittags-Gottesdienstes, von halb 12 bis halb 2 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags nachgelassen, am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Churfreitag, den beiden Bußtagen und dem Todtentestsonntag aber verboten.

Zu III. und IV.:

In diesen Fällen darf das reichsgesetzlich zugelassene Höchstmaß von 5 Stunden nicht überschritten werden.

Naunhof, am 21. März 1894.

Der Bürgermeister
Benzert.

Örtliche und sächsische Nachrichten.

Naunhof. Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbläden, Magazine, Marktstuben, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten, und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen. Dieser Vorschrift des sächs. Gesetzes vom 10. September 1870 soll nicht immer Rechnung getragen werden, weshalb wir nicht versehlem — um Bestrafungen zu verhüten — unsere Leser darauf besonders aufmerksam zu machen.

Naunhof, 20. März. Am heutigen Tage, nachm. 4 Uhr, trat die Sonne in das Zeichen des Widder. Auf diesen Augenblick verlegt der Kalender den offiziellen Anfang des Frühlings, jener Jahreszeit, die von uns am lebhaftesten herbeigeholt wird. Unsere Altvoideuren pflegten dieselbe durch mancherlei Feiern zu begründen, in denen zwei vermummte Gestalten die Hauptrolle hielten. Der Winter, ein lebensmüder Greis im dichten Pelze, wurde im Wort und Spiel vom lebensfrischen, jugendfröhlichen Frühling besiegt, den ein Jüngling in farbenreicher Gewand, mit den ersten Anden des Frühlings geschmückt, darstellte. Dieses fröhliche Kampfspiel war eine Allegorie des in den Lüften sich vollziehenden Kampfes zwischen Winter und Frühling. In diesem Jahre scheint er schon längst zu Gunsten des letzteren entschieden zu sein; Schneeglöckchen-Gläntze hat des Winters Herrschaft seit Wochen gebrochen; die Weidenläden drängen nicht erst seit gestern in ihrem Silber-Schmuck und auf den Schmalen des Frühlings, den Weidenfeilen, blauen lustige Tortknaben lungenfreudige Melodie. Die Erfahrungen der wissenschaftlichen Witterungs-kunde lassen auch auf einen angenehmen Frühling rechnen.

— Vom 1. April d. J. ab darf kein schulpflichtiges Kind mehr in den Fabriken und in den mit Elementar-Krautmaschinen arbeitenden Werkstätten zur Arbeit herangezogen werden. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der letzten Gewerbeordnungs-Novelle über die zehnstündige Maximal-Arbeitszeit für jugendliche (14—16 Jahre alte) Arbeiter und über die für dieselben vorgeschriebenen täglichen Arbeitspausen endgültig in Kraft. Mit dem 31. März findet die zugelassene Übergangszeit für die Einführung dieser Neuerungen ihr Ende.

— Mit dem 1. April tritt eine neue Bestimmung des Strafgesetzbuchs in Kraft, nach welcher solche Familienväter strafrechtlich verfolgt werden können, die in der Lage sind, ihren Angehörigen den nothwendigen Unterhalt zu gewähren, es aber vorziehen, den Verdienst für sich zu behalten und die Familie der Armenverwaltung zu überlassen.

— Die neuen Schlehauszeichnungen für unsere Armee werden in nächster Zeit zur Vertheilung kommen. Wie wir hören, wird ein Theil schon vor Ostern ausgegeben werden.

— Zur Warnung für Witze. Die Strafkammer des Freiburger Landgerichts verurteilte vor wenigen Tagen einer Mainzischer Gastwirth wegen Gestattung von Glücksspielen zu 250 Mark Geldstrafe oder 25 Tagen Geldstrafe.

Erdmannshain. Am Ostermontag findet hier eine Sitzung des Obst- u. Gartenbauvereins statt, in welcher u. A. das neue Vereinsstatut zur Ausgabe gelangt und Herr Bergmann-Albrechts-hain einen Vortrag über die Behandlung der Obstbäume hält.

— Staudnitz, 21. März. Dem Vernehmen nach ist es dem hiesigen Gasthofsbesitzer, Herrn Bruno Wolf, gelungen, für den 1. Osterfeiertag die bestrenommene Konzertiergesellschaft „Edelweiß“ aus Leipzig zu gewinnen. Nach den vom Ein-sender dieses über die Leistungen der Gesellschaft gelesenen Recensionen, steht eine wirklich gebiegene Unterhaltung zu erwarten. Die Glanznummer des Abends wird das Auftreten des einheimischen Turnerkönigs Mrs. Burgoldi mit seinen großartigen Leistungen im römischen Ringen und am Neck bilden, und ist zu wünschen, daß das Publikum recht zahlreich in unserm neuen Saale sich einen angenehmen Abend verschaffen möge.

Leipzig. In hiesiger Markthalle explodierte eine eiserne, mit Ammonium gefüllte Röhre, welche zur Bedienung der Kaltluftmaschine gehörte. Der Maschinist Schönerstädt ward hierbei schwer verwundet. Desgleichen entstand ein bedeutender Materialschaden.

Zittau. Am Freitag wurde hier ein Igel und eine Krähe verendet aufgefunden; beide Thiere hatten sich im Kampfe getötet. Der sonst so schlaue Igel musste wohl in der Höhe des Komplex nicht genug Vorsicht beobachtet haben, denn es war der Krähe gelungen, ihn beim Kopfe zu erwischen und tot zu beißen. Aber auch die Krähe hatte bei ihrem Angriff auf den stachelgepanzerten Gegner so bedeckende Verletzungen erhalten, daß sie ihren Sieg ebenfalls mit dem Leben bezahlen mußte. In enger Umlämmierung wurden die beiden Todesfeinde aufgefunden.

Einrichtung und Pflege von Schulgärten.

(Schluß.)

□ Der Unterricht im Schulgarten ist derart einzurichten, daß Kinder vom fünften Schuljahr an wenigstens eine Stunde wöchentlich und zwar außer der Unterrichtszeit, herangezogen werden. Es ist selbstverständlich, daß nicht eine ganze Schullasse oder Abtheilung im Schulgarten Verwendung finden kann, sondern, daß abwechselnd eine kleine Gruppe von Schülern zu den Belehrungen und Arbeiten heranzuziehen sein wird. In welchem Umfange die Schul-kinder an den vorbezeichneten Arbeiten selbst mit Hand anlegen, hängt von der Individualität des Lehrers und der Schulkinder selbst ab. Schließt sich der naturkundliche Unterricht an einen gut und

ortsgemäß eingerichteten Schulgarten an, so kann

der Lehrer in den Sommermonaten nach Maßgabe der Witterung und der Bedürfnisse des Unterrichtes mit den Schülern der Obergruppe, beziehungsweise den einzelnen Klassen der Bürgerschule wöchentlich eine Naturgeschichtsstunde im Schulgarten abhalten, vorausgesetzt, daß dieser bereits entsprechend eingerichtet ist.

Wie in der Abtheilung für Obstbau die Arbeiten von den größeren Knaben, so sollen die in der Gemüseabtheilung vorzunehmenden Arbeiten vorgezugsweise den größeren Schulmädchen, vom fünften Schuljahr angefangen, ausgeführt werden. Die Be-pflanzung des Randes mit blühenden Gewächsen soll mit Geschick geschehen.

Ein kleiner, und zwar nicht allgemein zugänglicher Raum soll, wo dies nur möglich, dazu verwendet werden, um auf denselben heimische Giftpflanzen, sowie die für den Haushalt wichtigen gewerblichen und medizinischen Pflanzen zu kultivieren. Da jede Giftpflanze ihren besonderen Habitus hat, der sich nur durch wiederholte Betrachtung der Pflanze in den verschiedenen Stadien der Entwicklung dem Gedächtnisse einprägt, so ist die Anpflanzung der Giftpflanzen für den Unterricht besonders eifrig zu verwerthen. Womöglich sollen auch für den eignen Gebrauch im Schulgarten einige Stücke guter Korbweidensorten gepflanzt werden. An Orten, wo ein landwirtschaftlicher Lehrkurs besteht, hat der Schulgarten den Fortbildungsunterricht zu unterstützen.

Über das Erträgnis des Schulgartens ist ein Abkommen zwischen Ortschulrat und Schulleitung zu treffen, jedoch bedingt das erziehliche Moment und der Zweck des Schulgartens, daß Sämereien, Gemüse, Früchte und vergleichliche Edelreiser, sowie die erzeugenen Obstbäume an fleißige Schüler, eventuell der Gemeinde ganz unentgeltlich oder doch zu möglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Der Bezirksschulrat hat darüber zu wachen, daß bei einem Dienstwechsel des Schulleiters der Schulgarten nicht geschädigt, sondern im guten Zustande dem Nachfolger übergeben werde. Das Eigentum des abtretenden Schulleiters ist erforderlichen Falles abzulösen, jedoch darf der bepflanzte Schulgarten vom abtretenden Lehrer unter keinen Umständen geräumt, beziehungsweise ausverkauft werden.

Wie man sieht, sind dem niedersächsischen Schulgarten weite Ziele gesteckt. Es springt in die Augen, daß derselbe sowohl für die Gesundheitspflege der Jugend, als auch für einen geistlichen An-schauungsunterricht in der Naturwissenschaft von großer Bedeutung werden kann. Jedemfalls ist diese Veranstaltung wert, daß ihre Entwickelung auch in Deutschland mit Aufmerksamkeit verfolgt werde.“ (Vollwohl.)